

verfassung, der eine solche Vorschrift unbekannt ist, mit deren Staatssystem sie aber jedenfalls nicht unvereinbar wäre — die Verfassung zu beschwören und darf Regierungshandlungen vor der Eidesleistung nicht vornehmen³⁸⁾. Aus dem Gegensatz der beiden Verfassungen in diesem Punkte kann aber ebenfalls in keiner Weise auf eine bestimmte prinzipielle Verschiedenheit der Rechtsstellung des Kaisers in der einen und der anderen Verfassung geschlossen werden. Denn nur in der absoluten Monarchie würde der Verfassungseid keinen Sinn haben, und dass sowohl das Kaisertum der Frankfurter Verfassung als das der geltenden Reichsverfassung keine absolut monarchische Staatsgewalt sein kann, ist natürlich längst klar. Andererseits leuchtet ohne weiteres ein, dass der vom Staatsoberhaupt zu leistende Eid das Wesen der konstitutionellen Monarchie weder begründet noch ausschliesst. Und endlich bedarf es auch keiner weiteren Ausführung, dass der Verfassungseid niemals einem sonstigen Staatssystem widersprechen würde.

38) Die Weigerung des Kaisers, den Eid zu leisten, würde Verfassungsbruch sein; Staatsakte des Kaisers, die vor der Eidesleistung vorgenommen wären, würden rechtlich ungültig sein. Aber andererseits ist die Kaiserwürde an sich von der Leistung des Eides nicht abhängig (§§ 68, 69). Wegen der Nichtleistung des Eides könnte zwar eine Verurteilung durch das Reichsgericht gemäss § 126 erfolgen. Aber ein solches Urteil würde immer nur politischen Wert haben. Ob es rechtlich möglich wäre, im gegebenen Falle die Eidesleistung des Kaisers durch ein die Verfassung abänderndes, vom Reichstage gemäss § 196 Abs. 3 der Verfassung eventuell gegen den Willen des Kaisers beschlossenes Gesetz zu erzwingen, erscheint nicht ganz zweifellos.